



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 49 vom 30. Mai 2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften

Vom 12. April 2023

Das Präsidium der Universität hat am 22. Mai 2023 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburger Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 12. April 2023 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossenen Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 12. April 2017, zuletzt geändert am 29. April 2020, genehmigt.

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen B. Masterstudiengänge/Masterteilstudiengänge“ erhält die Nr. 24 „Latein“ folgende Fassung:

Für das Unterrichtsfach Latein im Lehramtsstudiengang LASEk besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis von Kenntnissen des Griechischen im Umfang des Graecums durch

- a) Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis: Graecum)
- b) Vorlage einer Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder eine von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigung (Graecum)

Der Nachweis kann noch bis zum Beginn der Vorlesungszeit nachgereicht werden.

2. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen B. Masterstudiengänge/Masterteilstudiengänge“ wird die Nr. 46 „Englisch“ hinzugefügt:

Für das Fach Englisch in den Lehramtsstudiengängen LAGS, LASEk, LAS mit den Profildbildungen Grundschule (LAS-G) und Sekundarstufe (LAS-Sek) sowie LAB besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis eines mindestens dreimonatigen Auslandsaufenthalts in einem englischsprachigen Land:

- a) Studienaufenthalt an einer staatlichen Universität oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschule (nachzuweisen durch Transcript of Records)
- b) Pädagogischer Austauschdienst PAD (gemäß der von der KMK festgelegten Richtlinien)
- c) Praktikum (nachzuweisen durch Vorlage eines Berichts in Englisch (3-5 Seiten) sowie eines qualifizierten Praktikumszeugnisses)
- d) Berufliche Tätigkeit wie AuPair, Work&Travel (nachzuweisen durch Vorlage eines Berichts in Englisch (3-5 Seiten) sowie eines Arbeitsvertrags)
- e) Besuch einer Sprachschule (nachzuweisen durch Zeugnis/Zertifikat der Sprachschule (mind. 20 Stunden/Woche))
- f) Forschungsaufenthalt (nachzuweisen durch Vorlage eines Berichts in Englisch (3-5 Seiten) sowie Einladung und Nachweis über den Abschluss des Forschungsaufenthaltes der gastgebenden Institution)

Zu den englischsprachigen Ländern im Sinne dieser Satzung zählen sowohl Länder, in denen Englisch als Amtssprache definiert ist (z.B. Großbritannien, Vereinigte Staaten, Australien, Jamaika) als auch solche, in denen Englisch als Verkehrssprache verbreitet ist (z.B. Indien, Malaysia, Nigeria, Ghana).

Der Auslandsaufenthalt kann entweder ohne Unterbrechung oder in zwei Blöcken von jeweils mindestens 4 Wochen und insgesamt mindestens 90 Tagen absolviert werden. Vor Studienbeginn absolvierte Auslandsaufenthalte können rückwirkend ab einer Länge von 6 Monaten anerkannt werden. Kürzere Aufenthalte (mindestens 3 Monate) können rückwirkend anerkannt werden, wenn sie maximal 2 Jahre vor Studienbeginn erfolgten.

Der Nachweis kann noch bis zum Beginn der Vorlesungszeit nachgereicht werden. Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/2024 und zum Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben, können den Nachweis bis zum Abschluss des Studiums nachreichen.

In Ausnahmefällen kann von der vorstehenden Zugangsvoraussetzung abgewichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände von einer mindestens gleichwertigen

Qualifikation und Eignung ausgegangen werden kann. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige dezentrale Prüfungsausschuss auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Bildungsabschluss oder eine Berufsausbildung aus einem englischsprachigen Land verfügen, sind von dieser Zugangsvoraussetzung ausgenommen.

3. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen B. Masterstudiengänge/Masterteilstudiengänge“ wird die Nr. 47 „Französisch“ hinzugefügt:

Für das Fach Französisch in den Lehramtsstudiengängen LASeK und LAB besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis eines mindestens dreimonatigen Auslandsaufenthalts in einem französischsprachigen Land:

- a) Studienaufenthalt an einer staatlichen Universität oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschule (nachzuweisen durch Transcript of Records)
- b) Pädagogischer Austauschdienst PAD (gemäß der von der KMK festgelegten Richtlinien)
- c) Praktikum (nachzuweisen durch Vorlage eines Berichts in Französisch (3-5 Seiten) sowie eines qualifizierten Praktikumszeugnisses)
- d) Berufliche Tätigkeit wie AuPair, Work&Travel (nachzuweisen durch Vorlage eines Berichts in Französisch (3-5 Seiten) sowie eines Arbeitsvertrags)
- e) Besuch einer Sprachschule (nachzuweisen durch Zeugnis/Zertifikat der Sprachschule (mind. 20 Stunden/Woche))
- f) Forschungsaufenthalt (nachzuweisen durch Vorlage eines Berichts in Französisch (3-5 Seiten) sowie Einladung und Nachweis über den Abschluss des Forschungsaufenthaltes der gastgebenden Institution)

Zu den französischsprachigen Ländern im Sinne dieser Satzung zählen sowohl Länder, in denen Französisch als Amtssprache definiert ist (z.B. Frankreich, Kanada, Belgien, Schweiz, Senegal, Mali, Burkina Faso), als auch solche, in denen Französisch als Verkehrssprache verbreitet ist (z.B. Algerien, Marokko, Tunesien, Libanon, Andorra).

Der Auslandsaufenthalt kann entweder ohne Unterbrechung oder in zwei Blöcken von jeweils mindestens 4 Wochen und insgesamt mindestens 90 Tagen absolviert werden. Vor Studienbeginn absolvierte Auslandsaufenthalte können rückwirkend ab einer Länge von 6 Monaten anerkannt werden. Kürzere Aufenthalte (mindestens 3 Monate) können rückwirkend anerkannt werden, wenn sie maximal 2 Jahre vor Studienbeginn erfolgten.

Der Nachweis kann noch bis zum Beginn der Vorlesungszeit nachgereicht werden. Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/2024 und zum Wintersemester 2024/ 2025 aufgenommen haben, können den Nachweis bis zum Abschluss des Studiums nachreichen.

In Ausnahmefällen kann von der vorstehenden Zugangsvoraussetzung abgewichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände von einer mindestens gleichwertigen Qualifikation und Eignung ausgegangen werden kann. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige dezentrale Prüfungsausschuss auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Bildungsabschluss oder eine Berufsausbildung aus einem französischsprachigen Land verfügen, sind von dieser Zugangsvoraussetzung ausgenommen.

4. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen B. Masterstudiengänge/Masterteilstudiengänge“ wird die Nr. 48 „Spanisch“ hinzugefügt:

Für das Fach Spanisch in den Lehramtsstudiengängen LASEk und LAB besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis eines mindestens dreimonatigen Auslandsaufenthalts in einem spanischsprachigen Land:

- a) Studienaufenthalt an einer staatlichen Universität oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschule (nachzuweisen durch Transcript of Records)
- b) Pädagogischer Austauschdienst PAD (gemäß der von der KMK festgelegten Richtlinien)
- c) Praktikum (nachzuweisen durch Vorlage eines Berichts in Spanisch (3-5 Seiten) sowie eines qualifizierten Praktikumszeugnisses)
- d) Berufliche Tätigkeit wie AuPair, Work&Travel (nachzuweisen durch Vorlage eines Berichts in Spanisch (3-5 Seiten) sowie eines Arbeitsvertrags)
- e) Besuch einer Sprachschule (nachzuweisen durch Zeugnis/Zertifikat der Sprachschule (mind. 20 Stunden/Woche))
- f) Forschungsaufenthalt (nachzuweisen durch Vorlage eines Berichts in Spanisch (3-5 Seiten) sowie Einladung und Nachweis über den Abschluss des Forschungsaufenthaltes der gastgebenden Institution)

Zu den spanischsprachigen Ländern im Sinne dieser Satzung zählen sowohl Länder, in denen Spanisch als Amtssprache definiert ist (z.B. Spanien, Peru, Mexiko, Guatemala, Puerto Rico, Costa Rica, Dominikanische Republik), als auch solche, in denen Spanisch als Verkehrssprache verbreitet ist (z.B. Teile Marokkos, USA).

Der Auslandsaufenthalt kann entweder ohne Unterbrechung oder in zwei Blöcken von jeweils mindestens 4 Wochen und insgesamt mindestens 90 Tagen absolviert werden. Vor Studienbeginn absolvierte Auslandsaufenthalte können rückwirkend ab einer Länge von 6 Monaten anerkannt werden. Kürzere Aufenthalte (mindestens 3 Monate) können rückwirkend anerkannt werden, wenn sie maximal 2 Jahre vor Studienbeginn erfolgten.

Der Nachweis kann noch bis zum Beginn der Vorlesungszeit nachgereicht werden. Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/2024 und zum Wintersemester 2024/ 2025 aufgenommen haben, können den Nachweis bis zum Abschluss des Studiums nachreichen.

In Ausnahmefällen kann von der vorstehenden Zugangsvoraussetzung abgewichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände von einer mindestens gleichwertigen Qualifikation und Eignung ausgegangen werden kann. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige dezentrale Prüfungsausschuss auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Bildungsabschluss oder eine Berufsausbildung aus einem spanischsprachigen Land verfügen, sind von dieser Zugangsvoraussetzung ausgenommen.

§2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 30. Mai 2023
Universität Hamburg